

§ 1 Geltung

- Nachstehende Einkaufsbedingungen gelten für alle Bestellungen der Heinsch Metal- und Anlagenbau GmbH (im Folgenden „AG“ genannt). Sie finden auf Kaufverträge, Werk-, Dienstleistungs-, Dienst- und ähnliche Verträge gleichermaßen Anwendung.
- Entgegenstehende Bestimmungen oder von diesen Bedingungen abweichende Geschäftsbedingungen des Lieferanten erkennt der AG nicht an, es sei denn, der Geltung wäre schriftlich zugestimmt worden. Dies gilt auch dann, wenn der AG in Kenntnis entgegenstehender Verkaufs- oder Lieferbedingungen des Lieferanten die Ware vorbehaltlos annimmt. Individualvereinbarungen bleiben von der vorstehenden Regelung unberührt.
- Diese Bedingungen gelten bei ständigen Geschäftsbeziehungen auch für künftige Geschäfte, bei denen nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird, sofern nur die AGB bei einem vorangegangenen Vertrag einbezogen waren.
- Diese Bedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern, die bei Abschluss des Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln, und gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

§ 2 Angebot, Angebotsunterlagen, Vertragsabschluss

- Bestellungen des AG sind nur gültig, wenn sie schriftlich abgefasst und mit der rechtsverbindlichen Unterschrift desselben versehen sind. Nachträgliche Vereinbarungen sowie mündliche Nebenabreden bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung des AG.
- Ein Vertrag kommt nur bei schriftlicher Bestätigung durch den Lieferanten zustande.
- Soweit die Bestellung ein Angebot im Sinn von § 145 BGB darstellt, hält sich der AG hieran für die Dauer von 2 Wochen gerechnet ab Zugang beim Lieferanten, längstens jedoch für die Dauer von 3 Wochen gerechnet ab Absenddatum der Bestellung gebunden. Eine verspätet eintreffende Auftragsbestätigung/ Annahmeerklärung des Lieferanten ist für den AG auch dann nicht bindend, wenn er sie nicht ausdrücklich zurückweist.
- An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behält sich der AG Eigentums- und Urheberrechte vor, sie dürfen Dritten ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des AG nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung auf Grund der Bestellung des AG zu verwenden; nach Abwicklung der Bestellung sind sie dem AG unaufgefordert zurückzugeben. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten, insoweit gilt ergänzend die Regelung von § 15.
- Die Verwendung von Bestellungen, Aufträgen oder Lieferbeziehungen zu Referenz- oder Werbezwecken ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des AG nicht gestattet.
- Der AG ist berechtigt, Änderungen des Liefer- oder Leistungsgegenstands auch nach Vertragsschluss zu verlangen, soweit dies für den Lieferanten zumutbar ist. Die Auswirkungen einer solchen Änderung, insbesondere auf Mehr- oder Minderkosten sowie Liefer- oder Leistungstermine, sind von den Parteien angemessen zu berücksichtigen.
- Vergütungen für Besuche, Bemusterungen oder die Ausarbeitung von Angeboten, Projekten, Kostenvoranschlägen oder vergleichbaren Unterlagen werden nicht gewährt, soweit nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist.

§ 3 Preise und Zahlungsbedingungen

- Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis die Lieferung DDP Lieferstelle des AG (Incoterms 2020), einschließlich Verpackung, ein. Auf Wunsch des Lieferanten sendet der AG wieder verwendbares Verpackungsmaterial unfrei auf Gefahr des Lieferanten an diesen zurück.
- Wird mit dem Lieferanten schriftlich eine Lieferung EXW oder FCA Lieferwerk oder Verkaufslager des Lieferanten (Incoterms 2020) vereinbart, verpflichtet sich der Lieferant, sofern er den Transport organisiert, die Sendung zu den jeweils niedrigsten Kosten zu befördern, soweit vom AG nicht ausdrücklich eine bestimmte Beförderungsart vorgeschrieben wird. Mehrkosten, die dadurch entstehen, dass zur Einhaltung eines Liefertermins eine beschleunigte Beförderung erforderlich wird, sind vom Lieferanten zu tragen. Die Kosten der Verpackung gehen auch im Fall einer Lieferung EXW oder FCA zu Lasten des Lieferanten. Eine Transportversicherung wird ausschließlich vom AG abgeschlossen.
- Die vereinbarten Preise verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- Rechnungen werden durch den AG nur bearbeitet, wenn diese – entsprechend den Vorgaben in den Bestellungen des AG – die dort ausgewiesene Bestellnummer angeben; für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.
- Zahlung erfolgt, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, nach vollständigem Eingang der Ware bzw. erbrachter Leistung und Rechnungserhalt innerhalb von 30 Tagen mit 2% Skonto oder innerhalb von 60 Tagen netto.
- Bei nicht vertragsgemäßer, insbesondere mangelhafter Lieferung oder Leistung ist der AG berechtigt, die Zahlung ganz oder anteilig bis zur vollständigen ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten, ohne dass der AG vereinbarte Rabatte, Skonti oder sonstige Zahlungsvergünstigungen verliert. Dies gilt auch, soweit der Lieferant vertraglich vereinbarte Dokumentationen, Bescheinigungen, Prüfzeugnisse, Nachweise oder sonstige Unterlagen noch nicht vollständig übergeben hat.
- Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem AG in gesetzlichem Umfang zu.

§ 4 Lieferzeit

- Die in der Bestellung des AG angegebene Lieferzeit ist bindend. Die bestellten Waren müssen zur vorgeschriebenen Lieferzeit bei der auf der Bestellung angegebenen Empfangsstelle eingegangen sein.
- Der Lieferant ist verpflichtet, den AG unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die bedingene Lieferzeit nicht eingehalten werden kann. Die erfolgte Mitteilung befreit den Lieferanten nicht von seiner Haftung für den durch den Lieferverzug eingetretenen Schaden gemäß § 4 Ziffer 3.
- Im Falle des Lieferverzugs ist der AG berechtigt, unter Anrechnung auf einen etwaigen Schadensersatzanspruch eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 % des Wertes des rückständigen Lieferumfangs pro vollendete Kalenderwoche, maximal jedoch 7 % des Wertes des rückständigen Lieferumfangs, zu verlangen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten. Eine verwirkte Vertragsstrafe wird auf einen Schadensersatzanspruch angerechnet. Der AG kann die Vertragsstrafe bis zur Schlusszahlung geltend machen.
- Im Falle des Verzugs stehen dem AG die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere ist er berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist Schadenersatz, statt der Leistung und Rücktritt zu verlangen. Verlangt der AG Schadenersatz, steht dem Lieferanten das Recht zu, nachzuweisen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

§ 5 Gefahrenübergang, Dokumente

- Die Lieferung hat, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, DDP Lieferstelle des AG (Incoterms 2020) zu erfolgen.
- Teillieferungen sind grundsätzlich unzulässig, es sei denn, der AG hat ihnen ausdrücklich vorher zugestimmt oder sie sind für den AG zumutbar. Soweit in zulässiger Weise Teillieferungen erfolgen, gelten diese Bedingungen auch für die Teillieferungen.
- Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen exakt die Bestellnummer des AG anzugeben; unterlässt er dies, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung nicht vom AG zu vertreten.

§ 6 Ursprungsnachweise, Exportbeschränkungen und Sanktionen

- Der Lieferant hat auf Verlangen des AG jederzeit die Herkunft der von ihm gelieferten Waren, deren Hersteller bzw. eigenen Lieferanten zu benennen. Vom AG angeforderte Ursprungsnachweise wird der Lieferant vollständig und unterzeichnet unverzüglich zur Verfügung stellen.
- Der Lieferant wird den AG unverzüglich schriftlich informieren, sofern gelieferte Waren, Software, Technologien oder Leistungen ganz oder teilweise Ein- oder Ausfuhrbeschränkungen, Export- oder Re-exportbeschränkungen, Sanktionsregelungen oder sonstigen außenwirtschaftsrechtlichen Beschränkungen unterliegen.
- Der Lieferant gewährleistet die Einhaltung sämtlicher anwendbarer nationaler und internationaler Exportkontroll-, Zoll- und Sanktionsvorschriften.
- Der Lieferant stellt dem AG alle Informationen zur Verfügung, die für die Einhaltung exportkontrollrechtlicher Pflichten erforderlich sind, insbesondere Ausfuhrlistennummern, Ursprungsangaben und Endverbleibsbefreiungen.

§ 7 Gewährleistung

- Der AG ist bei Kaufverträgen verpflichtet, die Ware innerhalb einer angemessenen Frist auf etwaige Qualitäts- und Quantitätsabweichungen zu prüfen; die Rüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 5 Werktagen, gerechnet ab Wareneingang oder bei verdeckten Mängeln ab Entdeckung, beim Lieferanten eingeht.
- Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen dem AG ungekürzt zu; in jedem Fall ist er berechtigt, vom Lieferanten nach seiner Wahl Mängelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Der Lieferant hat die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere alle Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie alle Ein- und Ausbaurkosten am Aufstellungsort der Anlage, zu tragen. Das Recht auf Schadenersatz, insbesondere das auf Schadenersatz statt der Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- Der AG ist bei Kaufverträgen berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn der Lieferant in Verzug ist oder besondere Eilbedürftigkeit besteht. Im letztgenannten Fall wird der AG vor Durchführung der Mängelbeseitigung den Lieferanten benachrichtigen und ihm, soweit dies in den Umständen des Einzelfalls möglich ist, eine letzte – angemessene kurze – Frist zur Nacherfüllung setzen. Im Falle von Werkverträgen gilt § 637 BGB.
- Die Verjährungsfrist bei Kaufverträgen beträgt 36 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang, soweit nicht das Gesetz längere Gewährleistungsfristen vorsieht (etwa § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB). Im Falle des Abschlusses von Dienst- oder Werkverträgen gelten die gesetzlichen Gewährleistungsfristen.
- Für innerhalb der Gewährleistungsfrist ersetzte Teile beginnt die Verjährung mit Abschluss der Nachbesserung und Abnahme der mangelfreien Leistung neu zu laufen.

§ 8 Haftung, Produkthaftung, Freistellung, Haftpflichtversicherungsschutz

- Der Lieferant haftet gemäß den gesetzlichen Bestimmungen für von ihm verschuldete Schäden.
- Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, den AG insoweit von Schadenersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet. Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die dem AG aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen. Insbesondere ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB oder gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer vom AG durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen wird der AG den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.
- Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht- und Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 10 Mio. € pro Personen- und Sachschaden – pauschal – oder, soweit nach Art und Umfang der Lieferung oder Leistung eine höhere Deckungssumme angemessen ist, mit einer entsprechend angemessenen höheren Deckungssumme zu unterhalten. Der Lieferant wird dem AG auf Verlangen einen entsprechenden Versicherungsnachweis vorlegen. Weitergehende Schadenersatzansprüche des AG bleiben unberührt.

§ 9 Schutzrechte

- Der Lieferant gewährleistet, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung oder Leistung keine Schutzrechte oder sonstigen Rechte Dritter verletzt werden, insbesondere nicht in der Bundesrepublik Deutschland, im Herstellungsland, im Land der Lieferstelle oder des Erfüllungsortes sowie in den Ländern, in denen die Lieferung oder Leistung bestimmungsgemäß verwendet oder weiterveräußert werden soll, soweit dem Lieferanten diese Länder bekannt sind oder bekannt sein mussten.
- Wird der AG wegen einer tatsächlichen oder behaupteten Verletzung solcher Rechte von einem Dritten in Anspruch genommen, ist der Lieferant verpflichtet, den AG auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. Die Freistellung umfasst alle Ansprüche, angemessene Kosten der Rechtsverteidigung, Vergleichskosten sowie sonstige Aufwendungen, die dem AG aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme notwendigerweise entstehen. Der AG wird ohne Zustimmung des Lieferanten keine Anerkenntnisse abgeben oder Vergleiche schließen, soweit dies dem AG zumutbar ist.
- Der Lieferant hat auf eigene Kosten unverzüglich alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um eine vertragsgemäße Nutzung der Lieferung oder Leistung durch den AG sicherzustellen, insbesondere durch Beschaffung der erforderlichen Nutzungsrechte, Austausch oder Änderung der betroffenen Lieferung oder Leistung, sofern dem AG hierdurch keine wesentlichen Nachteile entstehen. Weitergehende Ansprüche des AG bleiben unberührt.

§ 10 Eigentumsvorbehalt, Beistellung, Werkzeuge

- Sofern der AG Teile oder sonstiges Material beim Lieferanten bestellt, behält er sich hieran das Eigentum vor. Der Lieferant ist verpflichtet, die Vorbehaltsware des AG getrennt zu lagern, zu bezeichnen und zu verwalten. Bei Wertminderung oder Verlust der Vorbehaltsware ist vom Lieferanten Ersatz zu leisten.
- Eine Verwendung der Teile- oder Materialbeistellung ist nur für die Aufträge des AG zulässig. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für den AG vorgenommen. Wird die Vorbehaltsware des AG mit anderen, diesem nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt er das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes seiner Sache (Einkaufspreis zzgl. MwSt.) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
- Wird die vom AG beigestellte Sache mit anderen, ihm nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt er das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Einkaufspreis zzgl. MwSt.) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Hauptsache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant dem AG anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder Miteigentum für den AG.
- An Werkzeugen behält sich der AG das Eigentum vor; der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der vom AG bestellten Waren einzusetzen. Der Lieferant ist verpflichtet, die dem AG gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser-, und Diebstahlschäden zu versichern. Gleichzeitig tritt der Lieferant dem AG bereits jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab; der AG nimmt diese Abtretung hiermit an. Der Lieferant ist

verpflichtet, an den Werkzeugen des AG etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er dem AG sofort anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadenersatzansprüche unberührt. Werkzeuge müssen, sofern nichts anderes vereinbart ist, spätestens mit der Restlieferung in brauchbarem Zustand an den AG zurückgesandt werden. Bei Fertigungsschwierigkeiten des Lieferanten ist der AG berechtigt, ihm gehörende Werkzeuge vom Lieferanten herauszuverlangen.

5. Werkzeuge, die seitens des Lieferanten für den AG hergestellt werden, gehen mit Zahlung der Werkzeugkosten in das Eigentum des AG über. Der Lieferant hat die Werkzeuge als Eigentum des AG zu kennzeichnen.
6. Der Lieferant ist nicht berechtigt, die Werkzeuge, ohne vorherige schriftliche Zustimmung des AG an einen anderen Ort oder an eine andere Produktionsstätte zu verbringen. Änderungen an Werkzeugen dürfen nur mit ausdrücklicher vorheriger Genehmigung des AG durchgeführt werden.
7. Werkzeugreparaturen oder Werkzeugänderungen sind fachgerecht auszuführen und in den Werkzeugzeichnungen oder sonstigen geeigneten Unterlagen zu dokumentieren. Die Dokumentation ist dem AG unverzüglich zur Verfügung zu stellen. Kosten durch ungemeldete, unsachgemäße oder nur notdürftige Reparaturen trägt der Lieferant.
8. Wird das Eigentumsrecht des AG an Werkzeugen, beigegebenem Material oder sonstigen dem AG gehörenden Gegenständen durch Dritte, insbesondere durch Pfändung oder sonstige Maßnahmen, beeinträchtigt oder gefährdet, hat der Lieferant gegenüber dem Dritten auf das Eigentum des AG hinzuweisen, den AG unverzüglich zu unterrichten und ihm alle für Gegenmaßnahmen erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Der Lieferant unterstützt den AG bei der Abwehr solcher Maßnahmen und erstattet dem AG die hierdurch entstehenden angemessenen Kosten, soweit diese nicht von Dritten getragen werden.
9. Autorisierte und zur Verschwiegenheit verpflichtete Personen des AG sind berechtigt, nach vorheriger Anmeldung dem Betrieb der Werkzeuge beizuwohnen und die Produktionsbedingungen sowie den Zustand der Werkzeuge zu überprüfen.
10. Soweit die dem AG gemäß Ziffer 1, 2 und/ oder 3 zustehenden Sicherungsrechte den Einkaufspreis aller vom AG noch nicht bezahlten Vorbehaltswaren um mehr als 10 % übersteigt, ist der AG auf Verlangen des Lieferanten zur Freigabe der Sicherungsrechte nach Wahl des AG verpflichtet.

§ 11 Compliance, Menschenrechte und Lieferkette

1. Der Lieferant verpflichtet sich, alle anwendbaren Gesetze, Verordnungen und behördlichen Vorgaben einzuhalten. Dies umfasst insbesondere Vorschriften zur Korruptionsbekämpfung, Geldwäscheprävention, zum Wettbewerbsrecht, zu Wirtschaftsanktionen sowie zu Menschenrechten, Arbeitsstandards und die Anforderungen des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) bzw. vergleichbarer anwendbarer nationaler oder internationaler Regelungen. Der Lieferant verpflichtet sich ferner, in seinem eigenen Geschäftsbereich sowie gegenüber seinen unmittelbaren Zulieferanten angemessene Maßnahmen zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen, Kinderarbeit, Zwangsarbeit, Diskriminierung, umweltbezogenen Pflichtverletzungen sowie sonstigen schwerwiegenden Verstößen gegen international anerkannte Menschenrechts- und Sozialstandards zu ergreifen.
2. Der Lieferant wird den AG unverzüglich informieren, sofern ihm tatsächliche Anhaltspunkte für Verstöße gegen die vorstehenden Verpflichtungen in seinem Geschäftsbereich oder seiner Lieferkette bekannt werden. Auf Verlangen des AG hat der Lieferant geeignete Nachweise über die Einhaltung dieser Verpflichtungen vorzulegen.
3. Schwerwiegende oder wiederholte Verstöße gegen die vorstehenden Verpflichtungen berechtigen den AG nach erfolgreichem Ablauf einer angemessenen Abhilfefrist, soweit eine Abhilfe möglich und zumutbar ist, zur außerordentlichen Kündigung der betroffenen Vertragsverhältnisse.

§ 12 Datenschutz

1. Soweit der Lieferant im Rahmen der Vertragsdurchführung personenbezogene Daten verarbeitet, hat er sämtliche anwendbaren Datenschutzgesetze, insbesondere die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), einzuhalten.
2. Verarbeitet der Lieferant personenbezogene Daten im Auftrag des AG, werden die Parteien vor Beginn der Verarbeitung eine gesonderte Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung abschließen.
3. Datenschutzverletzungen, die den AG oder dessen Daten betreffen können, sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 24 Stunden nach Bekanntwerden schriftlich mitzuteilen.

§ 13 Informationssicherheit und Cybersecurity

1. Der Lieferant verpflichtet sich, angemessene technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz von Informationen, Daten, Systemen und Netzwerken vor Verlust, Manipulation, unbefugtem Zugriff, Offenlegung oder sonstiger Beeinträchtigung zu treffen.
2. Der Lieferant wird Informationssicherheitsvorfälle, Cyberangriffe oder sonstige Sicherheitsverletzungen, die Auswirkungen auf den AG, dessen Daten oder dessen Systeme haben können, unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 24 Stunden nach Bekanntwerden schriftlich melden.
3. Der AG ist berechtigt, angemessene Nachweise über das Informationssicherheitsniveau des Lieferanten zu verlangen.
4. Der Lieferant wird Unterauftragnehmer entsprechend verpflichten und bleibt für deren Einhaltung verantwortlich.
5. Der AG ist berechtigt, nach angemessener Vorankündigung während der üblichen Geschäftszeiten selbst oder durch zur Verschwiegenheit verpflichtete Dritte angemessene Prüfungen oder Audits zur Einhaltung der Verpflichtungen aus Compliance, Menschenrechten und Lieferkette, Datenschutz, Informationssicherheit, Cybersecurity sowie Exportkontrolle durchzuführen oder geeignete Nachweise zu verlangen. Die berechtigten Geheimhaltungs- und Sicherheitsinteressen des Lieferanten sind dabei angemessen zu berücksichtigen.

§ 14 Höhere Gewalt

Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, unverschuldete Betriebsstörungen, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unabwendbare Ereignisse entbinden den AG – unbeschadet sonstiger Rechte – ganz oder teilweise von der Verpflichtung zur Annahme bestellter Waren oder Leistungen, ohne dass der Lieferant hieraus Schadensersatz oder sonstige Ansprüche gegen den AG ableiten kann. Die Parteien sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen auszutauschen und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen. Führen entsprechende Störungen zu einem Leistungsaufschub von mehr als einem Monat, ist der AG berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten; sonstige Rücktrittsrechte bleiben unberührt.

§ 15 Geheimhaltung

Der Lieferant ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit der ausdrücklichen Zustimmung des AG offengelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages; sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist.

§ 16 Erfüllungsort, Gerichtsstand

1. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist Erfüllungsort der Sitz des AG.

2. Sofern der Lieferant Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Gerichtsstand der Sitz des AG. Dies gilt auch für Streitigkeiten im Urkundenprozess. Der AG ist jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.

§ 17 Besondere Bestimmungen für Werk- und Dienstleistungsverträge

1. Der Lieferant erbringt Werk- und Dienstleistungen nach dem aktuellen Stand der Technik und ausschließlich durch Personal, das für die Erbringung der jeweiligen Leistung geeignet und qualifiziert ist.
2. Der Lieferant stellt sicher, dass die Leistung für die im Vertrag vorgesehenen Zwecke geeignet ist. Bedenken gegen die vorgesehene Art der Ausführung hat er dem AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
3. Der Lieferant hat dem AG bei Vertragsschluss einen kompetenten Ansprechpartner zu benennen, der notwendige Auskünfte erteilt und befugt ist, Entscheidungen zu treffen. Anweisungen des AG mit Bezug auf die Vertragsleistung werden gegenüber diesem Ansprechpartner erteilt.
4. Der AG ist berechtigt, aus wichtigem Grund die Ablösung von Personal des Lieferanten zu verlangen, insbesondere bei berechtigten Zweifeln an Erfahrung oder Qualifikation oder bei Verstößen gegen Arbeitssicherheits-, Umwelt- oder sonstige Schutzvorschriften. Der Lieferant hat unverzüglich für qualifizierten Ersatz zu sorgen; vereinbarte Termine bleiben hiervon unberührt.
5. Im Falle von nach Aufwand abzurechnenden Leistungen dient die Vorlage oder Unterzeichnung von Stundenzetteln allein der Bestätigung der Anwesenheit über die dort angegebene Zeit. Eine darüberhinausgehende Erklärung, insbesondere eine Abnahme, Rechnungsfreigabe oder Anerkennung der Ordnungsgemäßheit der Leistung, ist damit nicht verbunden.
6. Soweit im Rahmen der Vertragsdurchführung Arbeitsergebnisse entstehen, insbesondere Zeichnungen, Konstruktionen, technische Unterlagen, Dokumentationen, Konzepte, Berechnungen, Daten, Software, Anpassungen, Entwicklungen oder sonstige schutzfähige oder nicht schutzfähige Ergebnisse, räumt der Lieferant dem AG mit vollständiger Zahlung der vereinbarten Vergütung ein einfaches, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränktes, übertragbares und unterlizenzierbares Nutzungsrecht ein. Dieses umfasst insbesondere das Recht zur Nutzung, Vervielfältigung, Bearbeitung, Änderung, Weiterentwicklung, Integration in eigene Produkte oder Anlagen sowie zur Weitergabe an mit dem AG verbundene Unternehmen, Kunden, Betreiber, Dienstleister und sonstige Projektbeteiligte, soweit dies für die vertragsgemäße Nutzung, den Betrieb, die Wartung, Instandhaltung, Änderung, Erweiterung, Ersatzteilversorgung oder sonstige Verwertung erforderlich ist. Ausschließliche Rechte oder weitergehende Rechte des AG bleiben unberührt, soweit diese individualvertraglich vereinbart sind.
7. Besteht die Leistungserbringung in einer Werkleistung oder Werklieferung, ist die Leistung förmlich durch den AG abzunehmen. Der Lieferant hat dem AG die Fertigstellung der Leistung schriftlich anzuzeigen. Ein Anspruch auf Teilabnahmen besteht nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung.
8. Über die Abnahme wird ein förmliches Abnahmeprotokoll erstellt. Werden Mängel festgestellt, kann der AG die Abnahme verweigern, soweit die Mängel nicht unwesentlich sind. Der Lieferant hat festgestellte Mängel unverzüglich, spätestens innerhalb einer vom AG gesetzten angemessenen Frist, zu beseitigen.
9. Kosten, die dem AG durch wiederholte Abnahmeprüfungen infolge mangelhafter oder nicht abnahmefähiger Leistungen entstehen, sind vom Lieferanten zu erstatten.
10. Bei Montagearbeiten sind die einschlägigen Unfallverhütungs-, Arbeitsschutz-, Gesundheits- und Umweltschutzvorschriften sowie anwendbare technische Regeln und Normen einzuhalten. Schweißarbeiten dürfen nur mit gültiger Schweißeraubnis durchgeführt werden.
11. Im Falle der Beendigung des Vertrages hat der Lieferant dem AG unaufgefordert alle Informationen, Dateien, Dokumente, elektronisch gespeicherten Daten und Unterlagen einschließlich etwaiger Kopien herauszugeben, die er aufgrund des Vertrages erhalten oder erstellt hat; auf ausdrücklichen Wunsch des AG sind diese stattdessen zu löschen, soweit keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten entgegenstehen.
12. Der Lieferant wird alle ihm zumutbaren Handlungen vornehmen, um eine unterbrechungsfreie Fortführung der Vertragsleistungen durch den AG oder einen Dritten nach Beendigung des Vertrages zu ermöglichen. Dies umfasst insbesondere die Herausgabe von Erfahrungswerten, Fachwissen und Erkenntnissen im Zusammenhang mit der bisherigen Vertragserbringung sowie die Mitwirkung an einer geordneten Überleitung der Leistungen gegen angemessene Vergütung, soweit nicht vertraglich etwas anderes vereinbart ist.

§ 18 Schlussbestimmungen

1. Nebenabreden, Zusicherungen, Änderungen oder Ergänzungen dieser Bedingungen oder des Vertrages bedürfen der Schriftform und müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet sein. Dies gilt auch für einen Verzicht auf das Schriftformerfordernis.
2. Erklärungen, Zusagen oder Zusicherungen der Angestellten, Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen des AG bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung des AG.
3. Rechte aus dem Vertragsverhältnis mit dem AG dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung desselben abgetreten werden.
4. Für alle Ansprüche aus diesem Vertrag gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
5. Sollten einzelne dieser Bedingungen nichtig oder unwirksam sein oder zwischen AG und Lieferant einvernehmlich nicht durchgeführt werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Das Gleiche gilt im Fall einer Regelungslücke. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke werden die Parteien eine Regelung finden, die dem wirtschaftlichen Zweck der zu ersetzenden Bestimmung in gesetzlicher Weise am ehesten gerecht wird.